

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl S. 353) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.03.1974 (GVBl S. 109) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl S. 82) folgende Satzung, genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 13.12.1979 Nr. SG 23 Az. 554-2:

Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Neuburg an der Donau

[Legende](#)

§ 1

- (I) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, der Leichenhäuser und aller sonstigen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (II) Soweit diese Satzung für einzelne Leistungen oder Dienste Gebührensätze nicht vorsieht, wird die Gebühr nach Maßgabe des Umfanges der Benutzung sowie des Aufwandes der Stadt unter entsprechender Berücksichtigung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgesetzt.

§ 2

- (I) Zur Entrichtung der nach dieser Satzung anfallenden Gebühren sind verpflichtet,
 - a) wer die Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer), insbesondere wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder den Antrag zur Durchführung der Bestattung gestellt hat;
 - b) wer um ein Grabnutzungsrecht nachgesucht hat (Nutzungsberechtigter).
- (II) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (I) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Über jede fällig gewordene Gebühr wird ein Gebührenbescheid erstellt.
- (II) Bei Zahlungsverzug werden die Gebühren wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 4

Die Stadt Neuburg an der Donau kann verlangen, dass Gebühren ganz oder teilweise voraus entrichtet werden oder Sicherheitsleistung gewährt werden muss, wenn begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass der Gebührenschuldner zahlungsunfähig oder -unwillig ist.

§ 5

- (I) Beerdigungsgebühren
- a) Grundgebühr bei Erdbestattung
- für Erwachsene 900,00 Euro
 - für Kinder bis zu 12 Jahren..... 358,00 Euro
- Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind bestattet, entfallen die Gebühren für das Kind.
- b) Grundgebühr für Benutzung des Leichenhauses bei Feuerbestattung oder Beerdigung auswärts
- mit Trauerfeier (für Sarg oder Urne)..... 180,00 Euro
 - ohne Trauerfeier (für Sarg)..... 130,00 Euro
 - Aufbewahrung einer Urne (ohne Trauerfeier) 90,00 Euro
- c) Gebühr für eine Umbettung 1.636,00 Euro
- d) Gebühr für eine Exhumierung oder Wiederbestattung
(auch nach Ablauf der Ruhefrist)..... 818,00 Euro
- e) Beerdigung von Totgeburten - ohne Trauerfeier 153,00 Euro
- f) Beisetzung Urne Erdkammer 280,00 Euro
Beisetzung Urne Rabattengrab 220,00 Euro
Beisetzung Urne Erdgrab 250,00 Euro
Beisetzung Urne Nische 250,00 Euro
- g) Exhumierung einer Urne..... 128,00 Euro
- h) Obduktion im Leichenhaus 154,00 Euro
- i) Gebühr für zusätzliche Leistungen gegen Nachweis des Aufwandes 80,00 Euro
- (II) Mit der Grundgebühr sind abgegolten:
- a) Bei Erdbestattung:
Die Aufbahrungsarbeiten in der Leichenhalle, die Benutzung der Aussegnungshalle zur Abhaltung der Trauerfeier, das Brennen der Kerzen in der Aussegnungshalle, die Gebühr für die übliche Ausschmückung zur Leichenaufbahrung (Grunddekoration), die Benutzung des Sargtransportwagens zur Verbringung des Verstorbenen an das Grab; das Öffnen und Schließen des Grabes, das Geläute, die Friedhofsaufsicht.
- b) Für in Neuburg a. d. Donau Verstorbene, die auswärts beigesetzt oder eingäschert werden:
- mit Trauerfeier:
Die Aufbahrungsarbeiten in der Leichenhalle, die Benutzung der Leichenhalle, die Benutzung der Aussegnungshalle zur Abhaltung der Trauerfeier, das Brennen der Kerzen in der Aussegnungshalle, die Gebühr für die übliche Ausschmückung zur Leichenaufbahrung (Grunddekoration), das Geläute, die Übergabe der Leiche zur Überführung nach auswärts.
 - ohne Trauerfeier:
Die Aufbahrungsarbeiten in der Leichenhalle, die Benutzung der Leichenhalle, die Gebühr für die übliche Ausschmückung zur Leichenaufbahrung (Grunddekoration), die Übergabe der Leiche zur Überführung nach auswärts.
- (III) Die Grundgebühr ist eine Pauschalgebühr. Entfällt eine der in Abs. II genannten Leistungen oder wird sie nicht in Anspruch genommen, so tritt eine Ermäßigung nicht ein.

§ 6 Sonstige Gebühren

- a) Grundgebühr für Tiefergrabung 306,00 Euro
- b) Der Gebührenzuschlag für Beerdigungen außerhalb der normalen Beerdigungszeiten beträgt 10 % der anfallenden Gebühren.
- c) Dekorationen, die über den üblichen Rahmen der Grunddekoration hinausgehen, sind von den Angehörigen bei dem zuständigen Gärtnereibetrieb gesondert zu beantragen und die Aufwendungen an diesen zu erstatten.
- d) (aufgehoben)
- e) Zulassung für gewerbliche Arbeiten im Friedhof einschließlich Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen:
- Wochengebühr..... 20,00 Euro
 - Monatsgebühr 30,00 Euro
 - Jahresgebühr 275,00 Euro
- f) Die Gebühr für eine Grabmalgenehmigung beträgt 2 v. H. des Grabmalanschaffungspreises, mindestens..... 13,00 Euro
- g) Benutzung einer Leichenkühlbox je Sterbefall und Tag 30,00 Euro
- h) Entsorgung von Kränzen und Gestecken je Stück..... 7,00 Euro
- i) Aufstellen einer Lautsprechanlage am Grab..... 30,00 Euro
- j) Eintrag oder Umschreibung des Grabnutzungsrechtes mit Ausstellung eines Grabbriefs 30,00 Euro

§ 7

Die Gebührensätze der §§ 5 und 6 a) bis c) und g) gelten für die Friedhöfe in den Stadtteilen Bergen, Bittenbrunn, Joshofen, Ried, Sehensand und Zell entsprechend, sofern die Dienste des städtischen Friedhospersonals in Anspruch genommen werden.

§ 8

- (I) a) Für den Friedhof an der Franziskanerstraße gelten folgende Grabplatzgebühren:
- | Familiengräber (Wahlgräber) einsteilig | für ein Jahr |
|--|---------------------------------|
| ■ Feld 1 - 11 und 15 - 21 | 800,00 Euro 40,00 Euro |
| ■ Feld 12 und 14..... | 1.000,00 Euro 50,00 Euro |
| ■ Feld 13..... | 900,00 Euro 45,00 Euro |
| ■ an den Mauern | 900,00 Euro 45,00 Euro |
| | für ein Jahr |
| Kinderwahlgräber..... | 300,00 Euro 15,00 Euro |
| Kinderreihengräber (für die Dauer der Ruhefrist von acht Jahren) | 120,00 Euro 26,00 Euro |
| Urnenwahlgräber – Erde – (Laufzeit 20 Jahre) | 700,00 Euro 35,00 Euro |
| Urnenerdkammern (Laufzeit 10 Jahre) | 600,00 Euro 60,00 Euro |

Urnen-Rabattengräber (Laufzeit 10 Jahre)
einschließlich Pflege **1.350,00 Euro** 135,00 Euro

b) Für den Friedhof an der Grünauer Straße gelten folgende Grabplatzgebühren:

Familiengräber (Wahlgräber) einstellig **800,00 Euro** 40,00 Euro

Reihengräber - Erwachsene - (für die Dauer.....
der Ruhefrist von 15 Jahren) **375,00 Euro**

Urnenwahlgräber – Erde – (Laufzeit 20 Jahre) **700,00 Euro** 35,00 Euro

Urnenmauernischen (Laufzeit 10 Jahre) **600,00 Euro** 60,00 Euro

Urnen-Baumgräber (Laufzeit 10 Jahre) **700,00 Euro** 70,00 Euro

c) Für die übrigen städtischen Friedhöfe gelten folgende Grabplatzgebühren:

Familiengräber (Wahlgräber) einstellig **800,00 Euro** 40,00 Euro

Bei mehrstelligen Gräbern ist die jeweils mehrfache Gebühr zu entrichten.

(II) (gestrichen)

(III) a) Wird in einem Familiengrab innerhalb der letzten 15 Jahre der Nutzungszeit die Leiche eines Erwachsenen beerdigt, so wird für den Zeitunterschied zwischen dem Ablauf des Nutzungsrechtes und dem Ablauf der neuen Ruhefrist eine zusätzliche Grabplatzgebühr erhoben. Die zusätzliche Grabplatzgebühr beträgt für jedes Jahr des Zeitunterschiedes 1/20 der Grabplatzgebühr für das Familiengrab. Jedes angefangene Jahr des Zeitunterschiedes gilt als volles Jahr. In den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Neuburg a. d. Donau gilt die Gebührenberechnung analog. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend bei der Beerdigung der Leiche eines Kindes unter 12 Jahren in einem Familiengrab innerhalb der letzten acht Jahre der Nutzungszeit.

b) Wird in einer Urnennische innerhalb der letzten fünf Jahre der Nutzungszeit die Asche eines Erwachsenen oder Kindes bestattet, so wird für den Zeitunterschied zwischen dem Ablauf des Nutzungsrechtes und dem Ablauf der neuen Ruhefrist eine zusätzliche Grabplatzgebühr erhoben. Die zusätzliche Grabplatzgebühr beträgt für jedes Jahr des Zeitunterschiedes 1/10 der Grabplatzgebühr für die Urnennische. Jedes angefangene Jahr des Zeitunterschiedes gilt als volles Jahr.

(IV) a) **Fundamente:**

Die Fundamente für die auf den Familiengräbern (ohne Urnenwahlgräber) im Friedhof an der Grünauer Straße zu errichtenden Grabdenkmäler werden einheitlich durch die Stadt gesetzt. Hierfür werden bei Grabneuankauf einmalig folgende Gebühren erhoben:

- Familienwahlgrab (einsteilig) 102,00 Euro
- bei mehrstelligen Gräbern je weitere Stelle 51,00 Euro
- Reihengrab 102,00 Euro

b) **Einfassungen:**

Die Entgelte für die bodeneben einzulassenden Einfassungen aus Eisen sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Für die Bereitstellung und Verlegung dieser Einfassungen werden folgende Gebühren erhoben:

- für ein einsteiliges Grab 102,00 Euro
- für mehrstellige Gräber je weitere Stelle 51,00 Euro

- (V) Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einer Grabstätte ist eine Rückerstattung der im voraus entrichteten Grabplatzgebühren ausgeschlossen.

§ 9

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1980 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neuburg an der Donau über Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 11.08.1971 i.d.F. der Änderungssatzung vom 14.08.1979 außer Kraft.

§ 9 a

Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Für den Unterhalt und die Sicherung der Wege und Einfriedungen, die Pflege der Anpflanzungen, die Beseitigung des Abraums sowie für das Gießwasser wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) erhoben.

Die Gebühr beträgt jährlich

- für ein Einzelgrab..... 15,00 Euro
- für jede weitere Stelle 7,00 Euro
- für Urnengräber/Urnennischen..... 15,00 Euro

Angefangene Jahre zählen als ganze.

Neuburg an der Donau, den 14.12.1979